

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - WiPäd)**

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 057/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**Anlage 7**

**Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch**

1. In Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen werden in der Tabelle in den Module ger880 und ger890 die Regelungen zum Selbststudium gestrichen und die Module wie folgt neu gefasst:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Art und Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
ger880 Sprachwissenschaft	MM 11	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL	9 + 6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung  ODER  <u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinander gebunden sind.
ger890 Literaturwissenschaft	MM 12	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE oder 1 SE und 1 VL	9 + 6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (9 KP) und eine der folgenden Prüfungsleistungen (6 KP): 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung  ODER

					<p><u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinandergelunden sind.</p>
--	--	--	--	--	---

2. In Punkt 5 Abschnitt „Sprachwissenschaft (MM 11/ger880) und Literaturwissenschaft (MM 12/ger890)“ werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:  
„Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 zwei Prüfungsleistungen abgelegt werden, gilt:

Die Prüfungsleistung im Umfang von 9 KP ist eine Hausarbeit (20 - 25 Seiten). Die weitere Prüfungsleistung im Umfang von 6 KP ist eine Hausarbeit (15 - 20 Seiten), ein Referat (20-minütiger Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung), eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten).

Wenn im Modul ger880 bzw. ger890 eine Prüfungsleistung abgelegt wird, gilt:  
Die Hausarbeit umfasst ca. 35 bis 40 Seiten.“

Der letzte Satz „Die in Absprache mit der/dem Lehrenden im Selbststudium erarbeiteten Inhalte sind Gegenstand der Prüfung.“ in Absatz 4 wird gestrichen.

3. In Punkt 6. Zertifikat Niederdeutsch werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„Folgende Studienleistungen im Umfang von mindestens 27 Kreditpunkten müssen erbracht werden:

1. Sprachpraxis im Umfang von 6 KP

Ein sprachpraktisches Modul-„Niederdeutsch II (Sprachpraxis für Fortgeschrittene)“ (pb099) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) (6 KP). Bei fehlenden Vorkenntnissen ist der Besuch des Moduls „Niederdeutsch I (Sprachpraxis für Anfänger/innen)“ (pb098) im Professionalisierungsbereich (2 Übungen) Voraussetzung für das Modul pb099.

2. Fachwissenschaft im Umfang von mind. 21 KP

Ein Modul „Sprachwissenschaft“ (ger880) (15 KP) mit Bezug zum Niederdeutschen und ein Modul „Niederdeutsch“ (ger291) (6 KP) oder ein Modul „Literaturwissenschaft“ (ger890) (15 KP) mit Bezug zum Niederdeutschen und ein Modul „Niederdeutsch“ (ger291) (6 KP). Das Modul ger291 kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Abfassung einer Masterarbeit mit Bezug zum Niederdeutschen (21 KP) ersetzt werden.“

2. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

**Anlage 8**

**Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

1. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Praktische Vertiefung der Informatik“ zum Modul „inf009 Praktikum Datenbanken“ die "Art und Anzahl der Veranstaltungen" geändert in „1Ü“.
2. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Praktische Vertiefung der Informatik“ zum Modul „inf018 Medienverarbeitung“ die "Art und Anzahl der Veranstaltungen" geändert in „1V 1Ü“. Die "Art und Anzahl der Modulprüfungen" wird geändert in „Projekt und mündliche Prüfung oder Projekt und Klausur“.
3. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Praktische Vertiefung der Informatik“ beim Modul „inf021 Praktikum Fortgeschrittene Java-Technologien“ im Modultitel das Wort „Praktikum“ gestrichen. Die "Art und Anzahl der Veranstaltungen" wird geändert in „1V 1Ü“.
4. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Praktische Vertiefung der Informatik“ beim Modul „inf202 Praktikum Technische Informatik“ die "Art und Anzahl der Modulprüfungen" geändert in „Portfolio“.
5. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Praktische Vertiefung der Informatik“ folgendes Modul ergänzt:

inf517 Einführung in die Energieinformatik	Wahlpflicht	1 V	3	Mündliche Prüfung oder Klausur
---	-------------	-----	---	--------------------------------

6. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Akzentsetzungsbereich“ das Modul „inf018 Medienverarbeitung“ gestrichen.
7. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Tabelle „Akzentsetzungsbereich“ wird folgendes Modul ergänzt:

inf530 Künstliche Intelligenz	Wahlpflicht	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
----------------------------------	-------------	---------	---	--------------------------------

8. „4. Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird – unter Streichung des urspr. letzten Absatzes - wie folgt neu gefasst:

„(1) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

(2) Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten.

(4) Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Leistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 15 Min.), schriftlicher Kurztest (max. 60 min.), Kurzreferat (max. 15 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Unterrichtsexperiment, Projektbericht und Protokoll. Ein Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(5) Fachpraktische Übungen (gemäß § 12 Absatz 13) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.

(6) Die Prüfungsform „Projekt“ (gemäß § 12 Absatz 17) besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich

- einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
- einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
- und einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.“

3. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

**Anlage 12**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik**

1. In Punkt 1. Ziele des Studiums wird nach Satz 1 der folgende Satz ergänzt:  
„Es werden die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen und seine Didaktik und Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung und seine Didaktik studiert.“
2. In Punkt 2. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop216 Prävention/Intervention	Pflicht	1 V 1 S	9	1 Portfolio oder 1 Hausarbeit
sop413 Didaktik in sonderpädagogischen Hand- lungsfeldern	Pflicht	1 V 1 Ü 1 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sop600 Vertiefung und Diagnostik im Förder- schwerpunkt Emotionale und soziale Ent- wicklung	Pflicht	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop612 Vertiefung und Diagnostik im Förder- schwerpunkt Lernen	Pflicht	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop620 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Wahl- pflicht	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop632 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Lernen	Wahl- pflicht	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop660 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Teil- habe, Kooperation, Transition	Wahl- pflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop672 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Ler- nen – Teilhabe, Kooperation, Transition	Wahl- pflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
<b>Gesamt</b>			45	

3. In Punkt 2. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird Satz 1 gestrichen und folgende Sätze unter der Tabelle hinzugefügt:

„In dem Modul sop413 sind das Seminar und die Übung im Förderschwerpunkt Lernen oder Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung zu belegen.

Von den Modulen sop620 und sop632 ist eines zu belegen.

Von den Modulen sop660 und sop672 ist eines zu belegen.

In den Modulen sop620/sop632 und sop660/sop672 ist ein Modul zum Förderschwerpunkt Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung und ein Modul zum Förderschwerpunkt Lernen zu belegen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen sop660 und sop672 ist der Abschluss der zwei Module sop600 und sop612.“

4. Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Portfolio enthält zwei bis drei Leistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Referat dauert in der Regel 30 – 40 Minuten und beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 – 30 Minuten.

Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Gruppenprüfungen sind nach Absprache möglich (ausgenommen Klausur). Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50% des Umfangs der ursprünglichen Einzelleistung.

Die Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung muss bis zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Modul abgeschlossen wurde. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfenden.“

5. Punkt 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Die Anlage 14 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 14  
Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport**

**1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des **Master of Education** hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver Lehrer\*innenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das **Lehramt an Berufsbildenden Schulen** erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

**2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Wirtschaftspädagogik (45 KP)**

Es sind von den Modulen spo655, spo665, spo670 und spo685 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl-pflicht	2 SE	4,5	1 Portfolio mit 2 Teilleistungen
spo665 Fachwissenschaft Sport und Bewegung	Wahl-pflicht	2 SE	4,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo670 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 Seminararbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo530 Schulsport II	Pflicht	1 TPS Schwimmen (IB 5) 1 TPS (IB 1 a, 1 b, 7, 10)	5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung 1 Praxisprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung

spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht	Pflicht	3 SE über 2 Semester Lehrgang und Labor 1 Theorie und Praxis & Lehrgang und	8	3 benotete Teilleistungen
spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht	Pflicht	2 SE über 2 Semester Lehrgang und Projekt 1 & Lehrgang und Projekt 2	8	2 benotete Teilleistungen
spo760 Schulsport Spezialisierung	Pflicht	1 TPS als Schwerpunktfach 1 TPS Kleine Spiele/Psychomotorik	5	1 Prüfung, die aus zwei Teilleistungen besteht: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung
<b>Gesamt</b>			<b>45</b>	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

### 3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module spo730, spo740 und spo760 voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-WiPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

### 4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nichtöffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen.

Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Praxisprüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.



## 5. Definition der Prüfungsleistungen

### **Modul spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung**

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 2 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5 - 8 Seiten Text) und 1 Ausarbeitung in Form von einer Bibliographie (5 - 8 Seiten Text) oder kritischen Stellungnahme (5 - 8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5 - 8 Seiten Text) oder Exzerpt (5 - 8 Seiten Text) oder Reflexion (5 - 8 Seiten Text)

### **Modul spo665 Fachwissenschaft Sport und Bewegung**

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

Mündliche Prüfung: 15 - 20 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls  
Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls

### **Modul spo670 Fachwissenschaft Sport und Training**

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

Mündliche Prüfung: 15 -20 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls  
Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars

### **Modul spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie**

Prüfungsleistung: 1 Seminararbeit (benotet) Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8 - 10 Seiten)

### **Modul spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht**

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen

Eine Seminararbeit (15 Seiten Text) und ein Referat (10 - 15 Minuten) und ein Praktikumsbericht (10 - 15 Seiten Text) oder eine Hausarbeit (10 - 15 Seiten Text)

### **Modul spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht**

Prüfungsleistung: 2 benotete Teilleistungen

Eine Seminararbeit (15 Seiten Text) und ein Praktikumsbericht (10 - 15 Seiten Text) oder eine Hausarbeit (10 - 15 Seiten Text)

### **Modul spo760 Schulsport Spezialisierung**

Prüfungsleistung: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung Mündliche Prüfung: 30 Minuten Hausarbeit: 15 - 20 Seiten Text Referat: 30 - 45 Minuten Ausarbeitung zum Referat: 5 - 10 Seiten Lehrprobe: 45 - 60 Minuten Unterrichtsdemonstration mit Kurzentwurf (Stundenverlaufsplan ca. 1 - 2 Seiten) und Reflexion mit 5 Seiten Text.)

## 6. Inhaltsbereiche der Theorie im Modul spo760 Fachwissenschaft

Es muss eine Sportart als Schwerpunktfach studiert werden, die bereits belegt und mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. Die Veranstaltung „Kleine Spiele/ Psychomotorik“ ist in diesem Modul verpflichtend zu studieren. Die Prüfungsleistungen werden im Schwerpunktfach abgelegt.

## 7. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II, spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht, spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht und spo760 Schulsport Spezialisierung ist weder ein Freiversuch noch ein Freiversuch zur Notenverbesserung möglich.

5. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 16**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften**

1. Unter Punkt 4. „Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird für das Modul wir160 „Entrepreneurship“ die „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ geändert in „1 VL + 1 UE“.
2. Unter Punkt 4. „Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird für das Modul wir090 „Human Resource Management“ die „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ neu gefasst:  
„1 Prüfungsleistung:  
1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 120 Min.) oder  
2 Teilprüfungsleistungen (je 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (jeweils i.d.R. 60 Min.)  
oder  
1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder  
1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder  
1 Referat (max. 30 Min.) oder  
1 Portfolio (max. 5 Leistungen)“
3. Unter Punkt 4. „Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird für das Modul wir837 „Advanced Corporate Finance“ die „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ neu gefasst:  
„1 VL, 1 SE oder 1 VL, 1 UE“
4. Unter Punkt 4. „Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird für das Modul wir839 der Modultitel geändert in „Financial Statement Analysis and Equity Valuation“. Die „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ wird ergänzt um „oder 1 VL und 1 SE“.

6. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

**Anlage 17**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

1. In Punkt „1. Ziele des Studiums“ wird im ersten Satz die Vokabel „Lehrertätigkeit“ durch „Lehrtätigkeit“ ersetzt.
2. Punkt „2. Besondere Voraussetzungen“ wird umbenannt in „2. Regelungen zu Sprachnachweisen“ und wie folgt neu gefasst:  
„Studierende im Master of Education Wirtschaftspädagogik müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit das Latein oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachweisen. Regelungen zum Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse s. Punkt 5.“
3. Punkt „3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Fach Geschichte wird mit einem Anteil von 45 Kreditpunkten studiert. Hierzu werden nach Maßgabe von Absatz (2) insgesamt sechs Module aus dem nachfolgenden Modulkatalog belegt.“

**(1) Modulkatalog**

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ges112 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges122 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges132 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges142 Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges152 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges172 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL/UE 1 UE	6	
ges133 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung

ges143 Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahl- pflicht	1 VL/UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges153 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahl- pflicht	1 VL/UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges176 Geschichtsunterricht an berufsbildenden Schulen	Pflicht	1 VL/UE/SE 1 SE	12	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges186 Geschichtswissenschaftliche Profilbil- dung I	Wahl- pflicht	1 UE/SE mit Directed Stu- dies oder 1 UE/SE und 1 EX/AG	6	aktive Teilnahme
ges189 Studentisches Forschungsprojekt	Wahl- pflicht	1 SE/UE und/oder 1 EX/AG	6	aktive Teilnahme

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung; EX = Exkursion;  
AG = studentische Arbeitsgruppe; Directed Studies s. u. Punkt 4

(2) Vorgaben zur Modulbelegung

Verpflichtend zu belegen sind die beiden fachdidaktischen Module ges172: Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts sowie ges176: Geschichtsunterricht an berufsbildenden Schulen.

Es ist je ein Modul aus den älteren Abteilungen (ges112: Geschichte des Altertums oder ges122: Geschichte des Mittelalters) und aus den neueren Abteilungen (ges132: Geschichte der Frühen Neuzeit, ges142: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts oder ges152: Osteuropäische Geschichte der Neuzeit) zu belegen. Dabei muss jeweils die Epoche gewählt werden, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurde. Das Modul ges152: Osteuropäische Geschichte der Neuzeit ersetzt je nach epochalem Schwerpunkt das Modul ges132: Geschichte der Frühen Neuzeit oder das Modul ges142: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts.

Da dem Bereich der neueren und neuesten Geschichte im Lehramt an berufsbildenden Schulen besondere Bedeutung zukommt, ist zur Vertiefung außerdem ein weiteres Modul aus diesem Bereich zu wählen (ges133: Geschichte der Frühen Neuzeit, ges143: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts oder ges153: Osteuropäische Geschichte der Neuzeit).

Zur eigenen Schwerpunktsetzung ist darüber hinaus entweder das Modul ges186: Geschichtswissenschaftliche Profilbildung I zu belegen oder das Modul ges189: Studentisches Forschungsprojekt.“

4. Punkt „4. Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat umfasst in einem 6 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 10 Seiten; in einem 9 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 15 Seiten; in einem 12 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 45 bis 60 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 20 Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst in einem 6 KP-Modul 10 bis 15 Seiten, in einem 9 KP-Modul 15 bis 20 Seiten und in einem 12 KP-Modul 20 bis 25 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zchnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert in einem 6 KP-Modul ca. 20 Minuten, in einem 9 KP-Modul ca. 30 Minuten und in einem 12 KP-Modul ca. 40 Minuten.

„Directed Studies“ bezeichnet ein an das Seminar/die Übung anknüpfendes Selbststudium, dessen Ergebnis in schriftlicher Form dokumentiert wird (z. B. Lektürebericht, Sammelrezension, Essay o. ä.).

Die aktive Teilnahme umfasst regelmäßige Anwesenheit und engagierte Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Impulsreferaten und Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweiligen Anforderungen an die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Im Verlaufe des Studiums ist mindestens einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu absolvieren.“

5. Es wird ein neuer Punkt „5. Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse“ eingefügt, der wie folgt gefasst ist:  
„Der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Klausur in einem lateinischen Lektürekurs erbracht (Dauer: 90 Min.; Umfang: Übersetzung eines Textes von max. 80 Wörtern mit Hilfsmitteln und Beantwortung einer Interpretationsfrage zum Text).“
6. Es wird ein neuer Punkt „6. Freiversuch zur Notenverbesserung“ eingefügt, der wie folgt gefasst ist:  
„Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist möglich.“

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 12

#### **Sonderpädagogik**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Anlage 14

#### **Sportwissenschaften/Unterrichtsfach Sport**

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul (spo730/spo740) nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.